Der Christian Thyssen Gutsbetrieb bezieht sein Trinkwasser für die zu versorgenden Wohngebäude Haltenberg 1 und 2 sowie für das Naturfreundehaus ("Oskar-Weinert-Haus") aus der Quelle Haltenberg. Die Quellfassung befindet sich im Hangbereich der Lechterrasse, wo risseiszeitliche Schmelzwasserschotter (Hochterasse) den für Trinkwasserversorgung genutzten Hauptgrundwasserleiter (Aquifer) bilden. Diese quartären Schmelzwasserschotter werden hier von tertiären Sedimenten der Oberen Süßwassermolasse unterlagert, die wiederum als Grundwasserstauer (Aquifuge) des Quellhorizonts fungieren.

Die Quelle Haltenberg" (TK Egling a.d. Paar Nr. 7831, Ostwert 638861, Nordwert 5333094) wird seit rund. 50 Jahren für die Trinkwasserversorgung des Gutes Haltenberg genutzt. Das Quellwasser wird hier über ein Steinsatzrohr DN 300 gefasst und direkt in die am Quellhang errichtet Quellstube geleitet. Langjährige Aufzeichnungen bzw. Daten zur Quellschüttung der Quelle Haltenberg liegen bisher nicht vor. Eine kontinuierliche Messung der Quellschüttung wird erst seit dem 07.12.2021 durchgeführt. Für den Betrachtungszeitraum (bis zum 28.04.2023) konnte hieraus eine mittlere Schüttung von rund 21 l/s bei z.T. erheblichen Schwankungen (von 15 bis 37,8 l/s) ermittelt werden.

Im Winter 2021/2022 wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim umfangreiche Sanierungsarbeiten an der Quellfassung durchgeführt, sodass die Benutzungsanlage wieder den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der TrinkwV und der EÜV.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen hat der Christian Thyssen Gutsbetrieb eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus der Quelle Haltenberg beantragt:

Quelle Haltenberg

Größte tägliche Entnahmemenge: 10 m³ pro Tag
Größte jährliche Entnahmemenge: 1.700 m³ pro Jahr

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III)

Erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch die weitere Grundwasserentnahme sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten, da bisher während des Jahrzehnte langen Betriebs keine negativen Auswirkungen erkennbar waren.

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle stellt eine Gewässerbenutzung nach \S 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß \S 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayVw, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag des Christian Thyssen Gutsbetrieb sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von bis während der üblichen Dienststunden in folgenden Behörden zur Einsicht ausliegen:

Markt Kaufering Pfälzer Straße 1 86916 Kaufering

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching Bgm.-Franz-Ditsch-Straße 7 86931 Prittriching

Landratsamt Landsberg, Außenstelle 12 Justus von Liebig Str. 3 86899 Landsberg am Lech Zimmer-Nr. 2

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/einsehbar.

- 2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Kaufering, Pfälzer Straße 1 86916 Kaufering, Zimmer-Nr.: bei der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz-Ditsch-Straße 7, 86931 Prittriching, Zimmer-Nr. sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, Zimmer 2, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- 3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
- 5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.